

Verf.-Nr.
2391

Verfahrensname

Ihrhove

III. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG	1
- Rechtsgrundlagen	1
- Lage des Gebietes	1
2. Anlass der Planänderung	1
3. Beschreibung der Maßnahmen	
- Wegebaumaßnahmen	1
- Landschaftsgestaltende Anlagen	2
- Sonstige Anlagen	3
4. Eingriffsregelung	3
5. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange	5
6. Umweltverträglichkeitsprüfung	7
7. Literaturverzeichnis	7

Verf.-Nr.	Verfahrensname
2391	Ihrhove

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

- Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ihrhove wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 10.11.2006 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurde am 10.07.2009 genehmigt. Die erste Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgte am 05.07.2013, die zweite Änderung am 22.07.2016 und die 3. Änderung am 04.07.2017.

- Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im südlichen Bereich des Landkreises Leer und befindet sich im Westen der Gemeinde Westoverledingen. Die Ortschaften Esklum, Driever und Grotegaste liegen im Nordwesten bzw. Westen. Östlich bzw. südöstlich grenzen die Ortschaften Ihrhove, Großwolde und Steenfelde an.

Im zentralen Bereich durchschneidet die Deichstraße (Kreisstraße 23 (K23)) das Verfahrensgebiet in Südost-Nordwest-Richtung. An der westlichen Plangebietsgrenze geht diese in die Kreisstraße 22 (K22) über, die wiederum nahe der westlichen Grenze des Verfahrensgebietes in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Nach dem Einleitungsbeschluss in 2006 erfolgten 3 Gebietsänderungen, mit denen Flächen, die überwiegend in Streulage liegen zum Verfahren zugezogen wurden. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt derzeit rd. 2.760 ha. Eine Gebietskarte ist der Planänderung (Bestandteil I. 1 beigegefügt).

Da sich die Maßnahmen der 4. Planänderung nur auf Flächen im Bereich des Kerngebietes bezieht, sind die Streuflurstücke in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 4. Änderung (Bestandteil I.2) nicht in Gänze dargestellt.

2. Anlass der Planänderung

Für das Flurbereinigungsverfahren Ihrhove wurde die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 10.01.2017 für das Teilgebiete Grotegaste und am 26.09.2024 für das Teilgebiet Großwolde/Ihrhove/Steenfelde mit den Stichtagen 01.02.2017 und 01.01.2025 angeordnet. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung ist die Verlegung bzw. Neuanlage von Grundstückszufahrten erforderlich, deren rechtliche Zulässigkeit durch diese Planänderung erlangt werden soll.

Ferner soll über diese Planänderung die Verlegung der Kompensationsmaßnahme -E.Nr. 502 – in eine Kompensationsmaßnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung genehmigt werden.

Darüber hinaus sollen die Änderungen der Wegebaumaßnahmen mit den E.Nr. 110 und 128 aus der unwesentlichen Änderung gemäß § 41 Abs. IV, 2. Satz FlurbG vom 22.05.2025 in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen werden.

3. Beschreibung der Maßnahmen

- Wegebaumaßnahmen

E.Nr. 110 Grotegaster Heerweg

Zuteilungsbedingt reduziert sich die Ausbaulänge des Grotegaster Heerweges in Richtung „Coldemüntjer Schöpfwerkstief“ um 275 m.

Verf.-Nr.
2391

Verfahrensname

Ihrhove

E.Nr. 125 Lückenschluss zwischen Grotegaster Straße und Grotegaster Heerweg

Im Einmündungsbereich an der Grotegaster Straße muss ein Einzelgehölz (Esche, Stockaustrieb) beseitigt werden. Die Kompensation erfolgt über die E.Nr. 503.

E.Nr. 128 Verbindung Grotegaster Straße mit dem Stichweg Grotegaster Straße

Durch die Änderung der Wegeführung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert. Die Verfüllung und Neuanlage des nördlich angrenzenden Gewässers sowie der Einbau eines Rohrdurchlasses und die Beseitigung von drei Einzelbäumen entfällt.

- Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr. 501 „Extensivierung“

Infolge der Änderung der Wegebaumaßnahme E.Nr. 110 reduziert sich die Extensivierungsmaßnahme um 0,08 ha.

E.Nr. 502 „Einseitige Grabenaufweitung“

Die geplante Ausgleichsmaßnahme wird in eine Kompensationsmaßnahme (Gewässeraufweitung) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung an das Muhder Sieltief verlegt (s. E.Nr. 505).

E.Nr. 503 „Baumpflanzungen“

Die Ersatzpflanzung von 5 Einzelgehölzen (s. E.Nr. 128) entfällt. Stattdessen erfolgt hier die Anpflanzung eines Einzelgehölzes als Ausgleich für die Beseitigung eines Einzelgehölzes im Einmündungsbereich der Ortsumgehung in die Grotegaster Straße (s. E.Nr. 125).

E.Nr. 504 „Gewässer Neuanlage“

Im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung sind Änderungen an den Grundstückszufahrten erforderlich. Die zusätzlichen Gewässerverrohrungen werden durch die Neuanlage eines Entwässerungsgrabens im Bereich des Uhlenweges kompensiert. Hier wird auf einen Kompensationsüberschuss der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zugegriffen.

E.Nr. 505 „Einseitige Gewässeraufweitung“

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme eine Gewässeraufweitung am Muhder Sieltief durchgeführt. Aus dem Kompensationsüberschuss stellt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung der Teilnehmergemeinschaft 615 m² zur Verfügung.

E.Nr. 506 „Ersatzpflanzung“

Als Ausgleich für eine Gehölzentnahme (E.Nr. 905.01) ist gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen eine Ersatzpflanzung von 7 standortgeeigneten Laubbäumen durchzuführen. Als Standort hat die Gemeinde Westoverledingen eine Fläche im Bereich des Ulenhoffs am Nordwallschloot vorgeschlagen.

Verf.-Nr.	Verfahrensname
2391	Ihrhove

- Sonstige Anlagen

E.Nr. 900 „Verlegung einer Grundstückszufahrt“

Zuteilungsbedingt muss die vorhandene Feldzufahrt durch eine neue Zuwegung mit Gewässerverrohrung und Anschluss an die Kreisstraße 22 ersetzt werden.

E.Nr. 901.01 „Gehölzbeseitigung“

Für die Anlage einer neuen Grundstückszufahrt am Uhlenweg ist eine 15 m lange Gehölzentnahme erforderlich.

E.Nr. 901.02 „Neubau einer Grundstückszufahrt“

Aufgrund einer Änderung der Besitzverhältnisse, ist eine neue Grundstückszufahrt mit Grabenüberfahrt zu schaffen.

E.Nr. 902 „Verlegung einer Grundstückszufahrt“

Die Grabenüberfahrt am „Stichweg Fennenstraße“ muss zuteilungsbedingt verlegt werden.

E.Nr. 903 „Neubau einer Grundstückszufahrt“

Zuteilungsbedingt ist am Veendyk eine neue Grundstückszufahrt mit einer Grabenverrohrung herzustellen.

E.Nr. 904 „Neubau einer Grundstückszufahrt“

Zuteilungsbedingt soll die vorhandene Grundstückszufahrt am Veendyk um ca. 25 m in östliche Richtung verlegt und auf 15 m verbreitert werden.

E.Nr. 905.01 „Gehölzbeseitigung“

Für die Anlage einer neuen Grundstückszufahrt ist eine 15 m lange Gehölzentnahme entlang der Straße Veendyk erforderlich.

E.Nr. 905.02 „Verlegung einer Grundstückszufahrt“

Zuteilungsbedingt soll die vorhandene Grundstückszufahrt mit einer Gewässerverrohrung am Veendyk um ca. 80 m in östliche Richtung verlegt werden.

E.Nr. 906 „Neubau einer Grundstückszufahrt“

Zuteilungsbedingt ist am Veendyk eine neue Grundstückszufahrt mit einer Grabenverrohrung herzustellen.

4. Eingriffsregelung

Mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Leer wurden die geplanten Maßnahmen vorab erörtert. Im Rahmen gemeinsamer Ortsbegehungen am 11.04.2025 und 24.07.2025 wurden die geänderte Wegeföhrung der E.Nr. 128, die Beseitigung von Gehölzen, die Änderungen an den Feldzufahrten sowie die Verlagerung der Kompensationsmaßnahme E.Nr. 502 abgestimmt. Eine weitergehende Aktualisierung bzw. Ergänzung der vorliegenden naturschutzfachlichen Daten aus der zum Plan nach § 41 FlurbG durchgeführten Bestandsaufnahmen (Planungsbüro Diekmann und Mosebach 2008) ist somit nicht erforderlich.

Verf.-Nr.
2391

Verfahrensname

Ihrhove

Durch die Beseitigung der Gehölze (E.Nr. 901.01 und E.Nr. 905.01) werden nach Einschätzung der UNB keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope verursacht.

Seitens der Gemeinde Westoverledingen wird aufgrund der Entnahme von 4 Eschen und 2 Erlen am Veendyk (E.Nr. 905.01) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr gemäß Baumschutzsatzung eine Ersatzpflanzung von 7 standortgeeigneten Laubbäumen gefordert.

Gewässer sind durch die geplante Neuanlage und Verlegung von Überfahrten (Einbau von Rohrdurchlässen) betroffen. Es handelt sich hierbei um Gewässer III. Ordnung. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten/Biotope und Landschaftsbild werden durch die Anlage neuer Gewässer kompensiert. Das neue Gewässer (E-Nr. 504) wurden von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hergestellt und kann anteilig als Kompensation für die E.Nrn. 900 – 906 herangezogen werden.

Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Bauausführung Bauzeitenbeschränkungen zu beachten:

Bei den E.Nrn. 501 und 502 handelt es sich um bereits genehmigte Ausgleichsmaßnahmen, die zur Kompensation mehrerer Baumaßnahmen dienen.

Durch diese Planänderung sind folgende Änderung der E.Nrn. 501 und 502 erforderlich:
E.Nr. 501 (Grünland-Extensivierung)

Baumaßnahme E.Nr.	Flächenanteile (m ²)	
	bisher	neu
100	450	450
102	900	900
107.30	2.975	2.975
109	990	990
110	4.200	3.375
111	2.055	2.055
112	100	100
113 / 113.10	525	120
114	200	200
115	600	600
116	615	615
117	200	200
119	100	100
122	200	200
124	150	150
125	1.500	1.500
128	150	150
	15.910	14.680

Verf.-Nr.	Verfahrensname
2391	Ihrhove

E.Nr. 502 (Grabenaufweitung)

Baumaßnahme E.Nr.	Anteile (m)	
	bisher	neu
107.30	12	0
125	70	0
128	8	0
	90	0

Bei den E.Nrn. 504 und 505 handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, auf deren Kompensationsüberschuss die Teilnehmergemeinschaft zugreifen darf.

E.Nr. 504 (Grabenanlage)

Baumaßnahme E.Nr.	Anteile (m)	
	bisher	neu
900	0	11
901	0	18
903	0	18
904	0	5
906	0	18
		70

E.Nr. 505 (Gewässeraufweitung)

Baumaßnah E.Nr.	Anteile	
	bisher (m)	neu (m²)
107.30	12	90
125	70	525
	82	615

Weitere Einzelheiten zur Eingriffsregelung und den Ausgleichsmaßnahmen sind im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) dargestellt.

5. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Über die Eingriffsregelung hinaus ist zu ermitteln, ob durch das geplante Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG berührt werden.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Verf.-Nr.	Verfahrensname
2391	Ihrhove

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Im vorliegenden Fall werden viele der streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht in die nähere Betrachtung einbezogen, da sie aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht im Flurbereinigungsgebiet vorkommen, ihre typischen Habitate im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden sind oder ihre Lebensräume von dem geplanten Bauvorhaben nicht betroffen sein werden.

Zu berücksichtigen sind aber artenschutzrechtliche Belange für besonders geschützte Vogelarten und streng geschützte Fledermausarten, da das Planungsgebiet tatsächlicher oder potenzieller Lebensraum dieser Arten ist und somit eine Betroffenheit durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Flurbereinigungsgebiet ist Lebensraum besonders geschützter Vogelarten. Das Vorkommen zahlreicher Brut- und Gastvogelarten ist bekannt (Planungsbüro Diekmann und Mosebach 2008b).

Die Betroffenheit von Fledermausarten wurde im Rahmen der 1. Planänderung begutachtet (Planungsbüro Diekmann und Mosebach 2011). Das Verfahrensgebiet ist potenzieller Lebensraum dieser Arten. Daten über die Verbreitung im Flurbereinigungsgebiet liegen nicht vor.

Die Zerstörung von Gelegen (im Grünland) und Störungen durch den Baustellenbetrieb (Lärmemissionen etc.) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauerzeiten von Brutvögeln sind grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden aber durch die Festlegung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 15. Juni) vermieden, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Mögliche baubedingte Störungen von Gastvögeln während der Überwinterungszeiten, die durch Lärmemissionen und visuelle Effekte entstehen können, werden durch die Festlegung der Bauzeit außerhalb der Hauptrastzeiten (01. Januar bis 31. März) vermieden.

Streng geschützte Fledermausarten können grundsätzlich durch das geplante Bauvorhaben, insbesondere durch die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Jagdhabitaten und Quartierbäumen, betroffen sein.

Baubedingte Störungen durch Lärmemissionen und visuelle Effekte (Baustellenbetrieb) sind im Nahbereich der Baustelle grundsätzlich möglich. Erhebliche Störungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf wenige Tage beschränkt ist und während der Tagesstunden stattfindet. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Aktivität der potenziell ansässigen Fledermäuse ist daher nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht berührt werden.

Verf.-Nr.	Verfahrensname
2391	Ihrhove

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Bauvorhaben im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ist gemäß § 3 c UVPG und § 5 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die in der Flurbereinigung Ihrhove gemäß Plan nach § 41 FlurbG einschließlich 1. bis 4. Planänderung geplanten Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt mit dem Ergebnis, dass nachhaltige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

7. Literaturverzeichnis

DRACHENFELS, O. V. (BEARB.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011.

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen, Ihrhove.

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2006): 1. Flächennutzungsplanänderung vom 01.08.2006 (Veröffentlichung im Amtsblatt, Ausgabe 14) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen, Ihrhove. a

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2008a): Bestandsaufnahme der Biotoptypen zum Plan nach § 41 FlurbG

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2008b): Ökofaunistischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zum Plan nach § 41 FlurbG.

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2010): 4. Flächennutzungsplanänderung vom 01.07.2010 (Veröffentlichung im Amtsblatt, Ausgabe 12) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen, Ihrhove.

PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2011): Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

Gesetze, Richtlinien

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024.

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

NUVPG – Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung In der Fassung vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Verf.-Nr.
2391

Verfahrensname

Ihrhove

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024.